



Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Kreis Coesfeld
32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Schützenwall 18

48653 Coesfeld

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum <u>und</u> Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Beruf:
Anschrift:
Telefon/Fax:

Ich beantrage die Ausstellung eines

- | | | |
|---|-----|--|
| <input type="checkbox"/> Jahresjagdscheines | für | <input type="checkbox"/> ein Jagdjahr |
| <input type="checkbox"/> Jugendjagdscheines | für | <input type="checkbox"/> zwei Jagdjahre |
| <input type="checkbox"/> Falknerjagdscheines | für | <input type="checkbox"/> drei Jagdjahre |
| <input type="checkbox"/> Tagesjagdscheines ab dem | | für 14 aufeinanderfolgende Tage |

und füge bei

- meinen letzten Jagdschein.
- eine Versicherungsbestätigung für die Dauer der Jagdscheinbeantragung (nur Rechnung bzw. Einzahlungsquittung reichen nicht aus).
- ein Passfoto (nur bei Neuausstellung).

Ich bin in den letzten 5 Jahren strafrechtlich

- nicht verurteilt worden.**
- verurteilt worden wegen**

Ein Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ist

- nicht gegen mich anhängig.**
- gegen mich anhängig wegen**

Von den auf der Rückseite abgedruckten Jagdscheinversagungsgründen habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass auch die körperliche Eignung zur Jagdausübung gegeben ist und keine schwer wiegenden Mängel (z. B. Schwerhörigkeit, erhebliche Sehfehler) bestehen.

Die Jagdscheingebühren (Jagdabgabe und Verwaltungsgebühr) betragen für den

Jahresjagdschein

für ein Jagdjahr	80,00 Euro
für zwei Jagdjahre	140,00 Euro
für drei Jagdjahre	200,00 Euro
für den Tagesjagdschein	27,00 Euro

Jugend- oder Falknerjagdschein

für ein Jagdjahr	42,50 Euro
für zwei Jagdjahre	75,00 Euro
für drei Jagdjahre	102,50 Euro

- Die Jagdscheingebühr in Höhe von _____ Euro werde ich nach Zahlungsaufforderung an die Kreiskasse Coesfeld überweisen.**

Erklärung über die Gesamtjagdfläche:

Ich bin in den folgenden Jagdbezirken als Jagdausübungsberechtigter (Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer) oder als Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt:

Ort und Bezeichnung der Jagd	Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Nießbrauch, Allein-, Mit- oder Unterpacht, entgeltl. Jagderlaubnis)	Fläche, für die die Jagdbefugnis besteht in Hektar

Ort	Datum	Unterschrift

§ 17

Versagungen des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Absatz 7 BJG (= Falknerjagdschein) erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheins bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztliches Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.